

B 7 Dienstanweisung zu kommerziellen Tätigkeiten

- 1 Grundsatz
- 2 Neue kommerzielle Tätigkeiten
- 3 Von Beteiligungsunternehmen ausgeübte kommerzielle Tätigkeiten
- 4 Vom NDR ausgeübte kommerzielle Tätigkeiten
- 4.1 Geringe Marktrelevanz
- 4.2 Marktkonformität
- 4.3 Getrennte Buchführung
- 4.4 Zuständigkeiten im NDR
- 5 Schlussbestimmungen

Norddeutscher Rundfunk

Der Intendant

1 Grundsatz

(1) Gemäß § 16a Abs. 1 RStV ist der NDR berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden. Insbesondere ist eine kommerzielle Tätigkeit regelmäßig dann anzunehmen, wenn Erträge erzielt werden, die nicht ausschließlich dem hoheitlichen Bereich des NDR, d.h. der Veranstaltung von Rundfunksendungen und Telemedienangeboten, zuzuordnen sind.

(2) Kommerzielle Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. Der NDR und seine kommerziell tätigen Mehrheitsbeteiligungen haben sich marktkonform zu verhalten. Eine Subventionierung der kommerziellen Tätigkeit durch die zur Finanzierung hoheitlicher Programmaufgaben des NDR bestimmten Gebührenmittel ist auszuschließen.

2 Neue kommerzielle Tätigkeiten

(1) Vor Aufnahme einer kommerziellen Tätigkeit ist diese vom NDR Verwaltungsrat zu genehmigen (§16a Abs. 2 RStV). Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

- die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
- der Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,
- Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
- Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

(2) Die Genehmigung einer neuen kommerziellen Tätigkeit durch den NDR Verwaltungsrat hat unabhängig davon zu erfolgen, ob eine kommerzielle Betätigung durch den NDR selbst oder durch ein Beteiligungsunternehmen ausgeübt oder auf Dritte übertragen wird.

(3) Zur Genehmigung einer neuen kommerziellen Tätigkeit hat die zuständige Direktion des NDR, die die kommerzielle Tätigkeit initiiert hat, bzw. das betreffende Beteiligungsunternehmen dem Intendanten des NDR eine mit dem Justitiariat, der Revision und der Verwaltungsdirektion abgestimmte Beschlussvorlage vorzulegen, in der zu den unter Ziffer (1) genannten Punkten Stellung genommen wird.

(4) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Rechnungswesens in Hamburg und den Landesfunkhäusern informieren die Hauptabteilung Finanzen, wenn im Rahmen der Rechnungserstellung oder der Buchung Vorgänge bekannt werden, die eine neue kommerzielle Tätigkeit vermuten lassen.

3 Von Beteiligungsunternehmen ausgeübte kommerzielle Tätigkeiten

(1) Kommerzielle Tätigkeiten sind grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Der NDR hat sich bei den Beziehungen zu seinen kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten (§ 16a Abs. 1 RStV).

(2) Der NDR verpflichtet seine Mehrheitsbeteiligungen gemäß § 16d Abs. 1 RStV, vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen zu lassen und ermächtigt den Abschlussprüfer, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Weiterhin verpflichtet der NDR seine Mehrheitsbeteiligungen, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Der NDR legt den Bericht über die Prüfung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten dem Verwaltungsrat vor.

(3) Das effektive Controlling über seine Beteiligungen im Sinne von § 16c Abs. 1 RStV ist in der Richtlinie für das Beteiligungscontrolling des NDR konkretisiert.

4 Vom NDR ausgeübte kommerzielle Tätigkeiten

Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch den NDR selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen.

4.1 Geringe Marktrelevanz

(1) Ob eine geringe Marktrelevanz vorliegt, ist im Vergleich der kommerziellen Tätigkeit mit dem jeweils relevanten Markt zu bewerten. Eine geringe Marktrelevanz ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund des Umfangs der kommerziellen Tätigkeit eine merkliche Beeinflussung des relevanten Marktes ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Nachweis einer geringen Marktrelevanz wird durch die Fachdirektion erbracht, die eine kommerzielle Tätigkeit ausüben will. Die Bewertung ist mit dem Justitiariat, der Revision und der Verwaltungsdirektion abzustimmen.

4.2 Marktkonformität

Die Ausübung der kommerziellen Tätigkeit hat marktkonform zu erfolgen. Dies setzt insbesondere voraus, dass die geforderten Preise und sonstigen Konditionen das im relevanten Markt übliche Niveau nicht ohne sachlichen Grund und nicht dauerhaft unterschreiten.

4.3 Getrennte Buchführung

(1) Die mit der kommerziellen Tätigkeit verbundenen Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich auf separaten Kostenstellen zu erfassen, gegenüber den hoheitlichen Aufgaben abzugrenzen und in einer separaten Aufwands- und Ertragsrechnung darzustellen. Aufwendungen, die durch hoheitliche Aufgaben und kommerzielle Tätigkeiten gemeinsam verursacht werden, sind anhand sachgerechter und nachvollziehbarer Kriterien aufzuteilen.

(2) Für jede im NDR selbst durchgeführte kommerzielle Tätigkeit erstellt der zuständige Fachbereich im Anschluss an den geprüften Jahresabschluss bis zum 31. Juli des Folgejahres eine getrennte Buchführung und übermittelt sie zur Abstimmung und Prüfung der Verwaltungsdirektion.

4.4 Zuständigkeiten im NDR

(1) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des § 16a RStV ist die Direktion des NDR, die eine kommerzielle Tätigkeit im NDR initiiert hat bzw. ausübt. Sie hat ebenso die Einhaltung dieser Dienstanweisung sicherzustellen.

(2) Direkte und mittelbare Beteiligungsunternehmen des NDR sind verpflichtet, die Anforderungen der §§ 16a und 16d RStV einzuhalten.

5 Schlussbestimmungen

Die Dienstanweisung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Hamburg, den 30. September 2011

gez. Lutz Marmor

[Inhalt drucken](#)